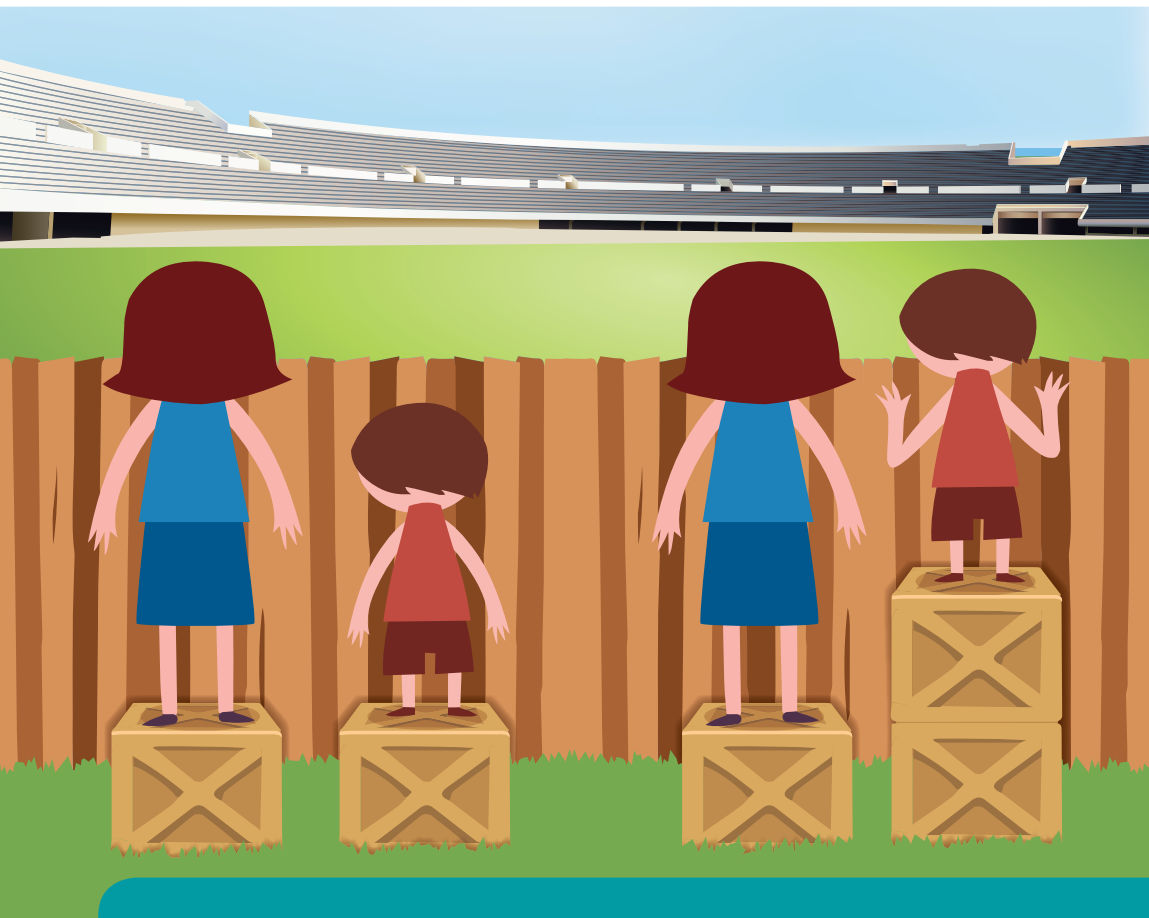




NOTENSCHUTZ FÜR PRIMAR- UND SEKUNDARSCHÜLER

WAS IST DAS?

NOTENSCHUTZ FÜR PRIMAR- UND SEKUNDARSCHÜLER

WAS IST DAS?



HAT IHR KIND ...

- eine sensorische Beeinträchtigung wie zum Beispiel eine Seh- oder Hörschädigung?
- eine Wahrnehmungsstörung wie beispielsweise eine auditive oder visuelle Wahrnehmungsstörung?
- eine Teilleistungsstörung wie etwa eine Lese-Rechtschreib-Störung oder eine Dyskalkulie?
- eine körperliche Beeinträchtigung oder eine vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung?

Wird Ihr Kind deshalb bereits durch **Nachteilsausgleichsmaßnahmen** in der Schule begleitet, die jedoch seine Beeinträchtigung bisher nicht in ausreichendem Maße ausgeglichen haben?

UND SIE WÜNSCHEN, ...

dass durch die Nicht-Bewertung eines Teils der schulischen Anforderungen Ihr Kind vor möglichen negativen Auswirkungen seiner Beeinträchtigung auf seine Schullaufbahn geschützt wird, insofern es einen Intelligenzquotienten von mindestens 85 aufweist?

Dann können Sie im Ausnahmefall ab **September 2018** an der Schule Ihres Kindes einen Antrag auf Notenschutz stellen. Für das 1. Primarschuljahr und das 1. Sekundarschuljahr gilt eine Beobachtungsfrist von zwei Monaten nach Schuljahresbeginn, bevor ein Antrag eingereicht werden kann.

Bitte beachten Sie, dass der Notenschutz im Zeugnis vermerkt wird. Auch kann ein Notenschutz nicht für ein gesamtes Fach gewährt werden, sondern nur für einen Teilbereich eines Faches oder mehrerer Fächer.

WIE STELLEN SIE DEN ANTRAG?

- Auf dem amtlichen Formular, das auf www.ostbelgienbildung.be/notenschutz heruntergeladen werden kann, stellen die Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich den Antrag auf Notenschutz für ihr Kind.
- Dem Antrag müssen die Unterlagen bezüglich der Nachteilsausgleichsmaßnahmen beigelegt werden.
- Ebenfalls muss dem Antrag ein neueres Gutachten (höchstens sechs Monate alt) einer fachkundigen Einrichtung (Klinik, Psychologe, Arzt usw.) beigelegt werden, das folgende Angaben enthält:
 - Name der Einrichtung;
 - Qualifikation des Gutachters;
 - Art der medizinischen, psychologischen oder allgemeinen Probleme des Schülers;
 - verwendete Tests und Techniken;
 - Empfehlungen zu Teilbereichen für den Notenschutz.
- Der Antrag muss vom Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido-Ostbelgien) zunächst anerkannt werden.
- Der Antrag ist dann beim Schulleiter einzureichen.

WAS GESCHIEHT MIT IHREM ANTRAG?

- Der Schulleiter nimmt nach Rücksprache mit seinem Schulteam und Kaleido-Ostbelgien binnen einer Frist von 15 Werktagen Stellung zum Antrag und definiert ggf. die vom Notenschutz betroffenen Teilbereiche des Rahmenplans bzw. des Lehrplans.
- Der Schulleiter sendet den so vervollständigten Antrag an die Schulinspektion.

- Die Schulinspektion entscheidet innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Antrags über den Notenschutz und informiert die Schulleitung.
- Der Schulleiter teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über den Notenschutz binnen drei Werktagen nach dem Tag der Entscheidung per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung mit.
- Gleichzeitig informiert er die Mitglieder des Schulpersonals darüber.
- Ist Notenschutz gewährt worden, wird dieser einschließlich der betroffenen Teilbereiche des Rahmen- oder Lehrplans im Zeugnis des Schülers vermerkt, wobei die Noten, die vor der Gewährung des Notenschutzes gegeben wurden, dort stehen bleiben.

WIE LANGE GILT DER NOTENSCHUTZ ?

- Der Notenschutz ist höchstens für das laufende und das darauffolgende Schuljahr gültig und kann auf erneuten Antrag hin für jeweils zwei Schuljahre verlängert werden.
- Der Schulleiter evaluiert mit seinem Personal jährlich den Notenschutz und teilt den Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres gesondert den tatsächlichen Leistungsstand ihres Kindes mit. Im Einvernehmen kann der Notenschutz auch vorzeitig aufgehoben werden.



WAS GESCHIEHT BEI SCHUL- ODER KLASSENWECHSEL MIT DEM NOTENSCHUTZ ?

- Im Falle eines Schulwechsels informieren die Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über den gewährten Notenschutz, damit dieser dann auch verbindlich weitergeführt werden kann.
- Über die Versetzung des Schülers mit Notenschutz entscheidet der Klassenrat.
- Bei einem Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule wird der im 6. Primarschuljahr gewährte Notenschutz im ersten Sekundarschuljahr weitergeführt. Auch hier müssen die Erziehungsberechtigten die Sekundarschule vorab über den Notenschutz informieren.

GIBT ES GEGEN ENTSCHEIDUNGEN BEZÜGLICH DES NOTENSCHUTZES EIN EINSPRUCHSRECHT?

- Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Entscheidung über den Notenschutz nicht einverstanden, können sie binnen einer Frist von acht Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung per Einschreiben Einspruch beim Vorsitzenden des Förderausschusses einlegen. Der Förderausschuss teilt dann seine Entscheidung innerhalb einer Frist von 20 Werktagen mit.
- Sind die Erziehungsberechtigten mit dieser Entscheidung des Förderausschusses ebenfalls nicht einverstanden, wird die Angelegenheit an den Jugendrichter verwiesen.

NÜTZLICHE KONTAKTE

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Fachbereich Pädagogik
Frau Geneviève Simonis-Pelzer

Gospertstraße 1
4700 Eupen

Tel.: +32(0)87 596 476
E-Mail: genevieve.simonis@dgov.be

Zentrum für Förderpädagogik

Fachbereich Kompetenzzentrum
Frau Christiane Feldmann

Monschauer Straße 26
4700 Eupen

Tel.: +32(0)87 329 330 (Sekretariat)
E-Mail: christiane.feldmann@zfp.be

Kaleido-Ostbelgien

Frau Gaby Radermacher

Gospertstraße 44
4700 Eupen

Tel.: +32(0)87 554 644
E-Mail: gaby.radermacher@kaleido-ostbelgien.be

VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER:

Norbert Heukemes, Generalsekretär,
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Gospertstraße 1 – 4700 Eupen
info@dglive.be – www.dglive.be
FbKOM.HN/06.01-01.005/17.22
D/2017/13.694/13

© Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, März 2017

Bildnachweise: © GraphicsRF - Shutterstock.com / © Eva Daneva - Shutterstock.com /
© Ljupco Smokovski - Fotolia.com / © Deyan Georgiev-Fotolia.com

Layout: JCW-Communication